

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 2/09 B

L 9 AS 162/08 (Hessisches LSG)
S 25 AS 47/07 (SG Gießen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

.....,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Juni 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l sowie den Richter Dr. V o e l z k e
und die Richterin S. K n i c k r e h m
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen
Landessozialgerichts vom 17. November 2008 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Der Kläger bezieht Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Für die Zeit vom 1.3.2006 bis 31.8.2007 bewilligte ihm der beklagte Grundsicherungsträger Leistungen nach dem SGB II. Am 10.8.2006 beantragte der Kläger die Weitergewährung der Leistung. Der beklagte Grundsicherungsträger lehnte dies mit Bescheid vom 30.8.2008 ab, weil er für den Kläger nicht mehr zuständig sei. Der Kläger habe jedenfalls im September 2006 keinen gewöhnlichen Aufenthalt in A. mehr gehabt, sodass sich die Zuständigkeit des Grundsicherungsträgers nach dem tatsächlichen Aufenthaltsort richte; der Kläger weigere sich aber, diesen Aufenthaltsort anzugeben, sodass die örtliche Zuständigkeit nicht feststellbar sei (ab 1.10.2006 erhielt der Kläger wieder SGB II-Leistungen). Den hiergegen erhobenen Widerspruch hat der beklagte Grundsicherungsträger mit Widerspruchsbescheid vom 15.12.2006 zurückgewiesen. Das Sozialgericht (SG) hat die hiergegen erhobene Klage als unzulässig abgewiesen, weil die Klagefrist nicht gewahrt sei. Der Widerspruchsbescheid sei ausweislich des Absendevermerks am 15.12.2006 zur Post gegeben worden, die Klage sei jedoch erst am 19.1.2007 erhoben worden. Wiedereinsetzungsgründe lägen nicht vor. Im Berufungsverfahren hat das Landessozialgericht (LSG) die Vertreterin des beklagten Grundsicherungsträgers angehört, die angab, das Handzeichen zum Versendevermerk "VERSENDET AM 15. DEZ. 2006" auf dem Widerspruchsbescheid stamme von ihr und bestätige, dass sie persönlich die Widerspruchsbescheide zu der Poststelle im Hause gebracht habe. Dabei achte sie darauf, dass die Widerspruchsbescheide zu einer Uhrzeit zur Poststelle kämen, zu der gewährleistet sei, dass sie noch am selben Tage zur Post aufgegeben würden. Das LSG hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen, weil die Klage verspätet erhoben worden sei. Der Vortrag des Klägers sei nicht geeignet, die Zugangsvermutung des § 37 Abs 2 SGB X - (Zugang am dritten Tag nach Absendung: hier: 15.12.2006, Bekanntgabe: 18.12.2006) zu widerlegen. Er habe noch nicht einmal die Behauptung aufgestellt, den streitgegenständlichen Bescheid später als am 18.12.2006 erhalten zu haben. Vielmehr habe er nur eine Vermutung anhand längerer Postlaufzeiten bei anderen Bescheiden geäußert (Urteil vom 17.11.2008).
- 2 Der Kläger hat durch Rechtsanwalt L. innerhalb eines Monats nach Zustellung des LSG-Urteils Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision einlegen lassen und die Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt. Rechtsanwalt L. hat mit Schriftsatz vom 30.1.2009 mitgeteilt, dass er den Kläger nicht mehr vertrete.
- 3 Der Senat hat dem Kläger durch Beschluss vom 15.4.2009 für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde PKH bewilligt. Der Beschluss wurde dem Kläger am 23.4.2009 zugestellt. Eine Begründung der Beschwerde ist bis heute nicht eingegangen.
- 4 Die Beschwerde ist unzulässig.



- 5 Es mangelt an der fristgerechten Begründung der Beschwerde (§ 160a Abs 2 SGG). Dem Kläger ist auch nicht Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der nach form- und fristgerechter Einlegung am 10.2.2009 abgelaufenen Frist zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde zu gewähren.
- 6 Nach § 160a Abs 2 Satz 1 SGG ist die Beschwerde innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils zu begründen. Hat ein Beschwerdeführer die Beschwerdefrist schuldlos versäumt, so kann auf Antrag Wiedereinsetzung in die versäumte Frist gewährt werden. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Wegfall des Hindernisses zu stellen und die versäumte Rechtshandlung innerhalb dieser Frist nachzuholen (§ 67 Abs 2 SGG). Dieses gilt ebenfalls für die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde (s BSG Beschluss vom 20.10.1977 - 1 BA 55/77, SozR 1500 § 164 Nr 9). Auch diese Frist hat der Kläger hier versäumt.
- 7 Das Hindernis - vorliegend: die einer form- und fristgerecht vorgelegten Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde entgegenstehende Ungewissheit über die Bewilligung der PKH - ist durch die Zustellung des Beschlusses des Senats vom 15.4.2009 an den Kläger am 23.4.2009 weggefallen. Damit endete die Frist zur Beantragung von Wiedereinsetzung in den vorigen Stand am Montag, dem 25.5.2009. Bis zum Ablauf der vorbezeichneten Frist ist weder ein entsprechender Antrag des Klägers beim Bundessozialgericht eingegangen noch die versäumte Prozesshandlung nachgeholt worden.
- 8 Es ist auch nicht ersichtlich, dass der Kläger an der Einhaltung dieser Frist ohne Verschulden verhindert war. Zumindest die Rechtslage war dem Kläger bekannt. Er ist durch Schreiben des Senats vom 3.2.2009 - nach der Mandatsniederlegung seines bisherigen Prozessbevollmächtigten - darauf hingewiesen worden, dass auch die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde fristgebunden sei und die Begründung durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten zu erfolgen habe.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

